



2023

## 1. Ausfertigung

### Satzung des Mountainbike-Vereins „MTB Siegerland e.V.“

#### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01.07.2015 in Siegen gegründete Mountainbike-Verein führt den Namen „MTB Siegerland e.V.“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe
  - b) das Siegerland und Umgebung als aktive Sportregion bekannter zu machen
  - c) der mit Unterstützung der Kommunen erfolgende Aufbau eines umfassenden, legalen Trailnetzes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Sitz des Vereins ist Siegen.
7. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

#### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 7. Lebensjahr werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages.

### **§ 3a Arten der Mitgliedschaft**

Unterschieden wird zwischen aktiven und inaktiven Mitgliedern („Fördermitgliedern“).

### **§ 3b Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen bezüglich des Mitgliedsstatus, der Anschrift und der Bankverbindung umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

Zuwerhandlungen werden mit einem Sonderbeitrag von 3 EURO belegt, der gemeinsam mit dem fälligen Jahresbeitrag abgebucht wird. Zudem werden die Kosten, die durch die Zuwerhandlung dem Verein verursacht wurden, mit eingezogen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:



- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen schweren Verstoßes gegen Verhaltensregeln,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Darüber hinaus darf der Verein Spenden gegen Spendenbescheinigung entgegennehmen.

## **§ 6 Stimmrechte und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Ausschusssitzungen teilnehmen. In der Jugendversammlung liegt Stimmberechtigung ab dem vollendeten 7. Lebensjahr vor.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Der Jugendvertreter muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2) und gegen einen Ausschluss (§ 4.3) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.



## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) die Kassenprüfer
- e) die Jugendversammlung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Schreiben per Post oder E-Mail an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes



- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind, ausgenommen der/die Jugendvertreter(in)
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart(in)
  - dem/der Schriftführer(in)
  - dem/der Jugendvertreter(in)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass eine bestimmte Stimmzahl vorgeschrieben ist (siehe § 18).



## **§ 11 Beirat**

1. Der Verein hat einen ehrenamtlich tätigen Beirat. Er soll den Vorstand vor grundlegenden Förderentscheidungen beraten. Er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung oder von Mitgliedern des Vorstands vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die zweite Sitzung in jedem Falle beschlussfähig ist. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung müssen mindestens 3 Kalendertage liegen.

## **§ 13 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen vom Vorstand bestimmten Vertreter einberufen und geleitet.

## **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer.

## **§ 15 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus dem Amt, ist der Vorstand befugt, einen kommissarischen Nachfolger für den Zeitraum bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.

In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat die Wahl zur Besetzung des Amtes zu erfolgen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Jugendvertreter als Mitglied des Vorstandes wird von der Jugendversammlung gewählt.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

## **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Jugendordnung. Die Geschäfts- und die Finanzordnung werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung nach Abstimmung mit dem Vorstand genehmigt.



## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wird eine zweite Versammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund / Fachverband DIMB Deutsche Initiative Mountain Bike e.V., Heisenbergweg 42, D-85540 Haar mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 19 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Als Mitglied des Landessportbundes NRW und diversen Fachverbänden (u.a. Bund Deutscher Radfahrer e.V.) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten dorthin zu melden.
3. Der Vereinsvorstand weist darauf hin, dass ausreichende organisatorische und technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wer-



den. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass für personenbezogene Daten sowie Bildmaterial u.a. im Rahmen von Vereinsaktivitäten und Veröffentlichungen kein umfassender Datenschutz gewährleistet werden kann. Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten freiwillig und kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

Siegen, 04.05.2023

Christian Schmidt  
1. Vorsitzender

Manuela Frettlöh  
2. Vorsitzende